

Gebührensatzung

für die Nutzung von Sporthallen und Räumen in schulischen Anlagen des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal erhebt für die Inanspruchnahme von Sporthallen und Schulräumen des Landkreises Stendal auf der Grundlage des Kommunalen Abgabengesetzes (KAB) des Landes Sachsen –Anhalt § 5 in der Fassung vom 13.Dezember 1996 (GVBL.S.405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBL LSA S.522), nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Satzung gilt für sämtliche Räume und Sporthallen in schulischen Anlagen, die sich in der Trägerschaft des Landkreises Stendal befinden. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (GVBL LSA S.620) bleiben unberührt.
- (2) Die Nutzung von Sporthallen und Räumen in schulischen Anlagen des Landkreises Stendal für politische, religiöse oder weltanschauliche Interessen ist nicht zulässig.

§ 2

Gebührensschuldner

Zahlungspflichtig sind diejenigen Personen, die Räume und Sporthallen in schulischen Anlagen des Landkreises Stendal nutzen.

§ 3

Gebühr

(1) Gebühr für die Nutzung von Schulräumen

Stundensätze in Euro/angefangene Stunde

a. Allgemeiner Unterrichtsraum	8,00
b. Fachraum	35,00
c. Aula	35,00
d. Speiseraum	15,00

(2) Gebühr für die Nutzung von Sporthallen/ Gymnastikräumen

Stundensätze in Euro/angefangene Stunde

a. Sporthalle bis 250m ²	23,00
b. Sporthalle ab 250m ²	37,00
c. Foyer (a-d)	15,00
d. Gymnastikraum	15,00

(3) Gebühr für die Nutzung der 3-Feld-Sporthallen im Berufsschulzentrum Stendal

Tagesätze in Euro

a. Sporthalle	1.600,00
b. Foyer	150,00

§ 4

Ermäßigung

(1) Auf Antrag kann der Landrat bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse im Rahmen der Wirtschafts-, Sport-, Kultur- und Sozialförderung o.a. die Gebühr ermäßigen bzw. auf eine Erhebung der Gebühr verzichten.

(2) Veranstaltungen, die zu gewerblichen und kommerziellen Zweck stattfinden, sind davon ausgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am **01.01.2016** in Kraft. Am gleichen Tag treten die Gebührensatzungen des Landkreises Stendal für „ Benutzug von Einrichtungen“ vom 15.07.1998(Drucksache 733/1) sowie die Ergänzung vom 30.11.2000 (Drucksache 201) und die Gebührensatzung vom 06.03.2002 außer Kraft.

Stendal,

Carsten Wulfänger
Landrat